



Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach vom 23.10.2018, Zahl 1841-0/2018 mit der Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden

Gemäß der §§ 23 und 24 des Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997 – K-GWVG, LGBI. Nr. 107/1997 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Für die Benützung und Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage Bad Eisenkappel und Rechberg wird eine Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben. Die Wasserbezugsgebühr wird als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Wasserversorgungsanlage ist eine Bereitstellungsgebühr, für die tatsächliche Inanspruchnahme der Wasserversorgungsanlage eine Benützungsgebühr zu entrichten.

§ 3 Bereitstellungsgebühr

- 1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.

Die Bereitstellungsgebühr beträgt je Bewertungseinheit Euro 41,60

- 2) Der Gebührensatz nach Abs. 1 ist auf Basis des Verbraucherpreisindex VPI 2000 wertgesichert. Die Wertanpassung hat alljährlich zum 01. Jänner zu erfolgen. Für die Wertanpassung ist der Index des Monats Oktober maßgebend. Die Wertanpassung wird dadurch ermittelt, indem der Index des Monats Oktober des Vorjahres mit dem Index des Monats des vorvorigen Monats verglichen wird. Die Berechnung der Indexanpassung erfolgt auf zwei Kommastellen und ist kaufmännisch zu runden. Die sich so ergebenden Gebühren sind nach den Gemeindevorschriften kundzumachen.

§ 4 Benützungsgebühr

- 1) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung - des mittels Wasserzählers ermittelten Wasserverbrauches - eines Jahres in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.

- 2) Der Gebührensatz beträgt € 1,30 pro Kubikmeter (inkl. 10% MwSt.)
- 3) Für das periodische Wechseln und Eichen der Wasserzähler ist jährlich je Wasserzähler eine Messgebühr in der Höhe von € 13,75 vorzuschreiben.
- 3) Die Gebührensätze nach Abs. 1, 2 und 3 sind auf Basis des Verbraucherpreisindex VPI 2000 wertgesichert. Die Wertanpassung hat alljährlich zum 01. Jänner zu erfolgen. Für die Wertanpassung ist der Index des Monats Oktober maßgebend. Die Wertanpassung wird dadurch ermittelt, indem der Index des Monats Oktober des Vorjahres mit dem Index des Monats des vorvorigen Monats verglichen wird. Die Berechnung der Indexanpassung erfolgt auf zwei Kommastellen und ist kaufmännisch zu runden. Die sich so ergebenden Gebühren sind nach den Gemeindevorschriften kundzumachen.

§ 5

Abgabenschuldner

- 1) Zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr und der Benützungsg Gebühr ist der Eigentümer des an die Gemeindegwasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes verpflichtet.
- 2) Bei Vermietung oder Verpachtung des gesamten an die Gemeindegwasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes an einen Bestandnehmer ist dieser zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr verpflichtet.

§ 6

Festsetzung der Abgabe

Die Wasserbezugsgebühr ist jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen. Vierteljährlich sind anteilige Vorauszahlungen aufgrund der Abgabenfestsetzung des vorausgegangenen Jahres zu leisten.

§ 7

Inkrafttreten

- 1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2019 in Kraft
- 2) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 07.07.2009, Zahl: 1422-0/2009 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Franz Josef Smrtnik

Angeschlagen am: 24.10.2018

Abgenommen am: 07.11.2018

